Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Neben-Contribution-Edict, Zu Aufbringung desjenigen/ was aus dem Contributions-Edict, unterm heutigen dato an der in Capitibus Propositionis verkündigten Reichs-Hülffe und andern Steuren etwa nicht völlig beygebracht werden könte : Gegeben zu Malchin den 1. Octobr. 1709.

Schwerin: bey Johann Lembken, [1709?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880060972

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

7

BIBLIOTHEK D. MECKL. ENB. RITTER U. LANDSCHAFT.

Neben-CONTRIBUTION-EDICT,

Zu

Aufbringung desjenigen / was aus dem Contributions-Edict, unterm heutigen dato an der in Capitibus Propositionis verkündigten Reichs-Hülffe und andern Steuren etwa nicht völlig beygebracht werden könte.

Gegeben zu Malchin den 1. Octobr. 1709.

SCHWERIN / gedruckt bey Johann Lembken / Fürstl. Hoff-Buchdrucker.

46

LB E 15.7

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn880060972/phys_0001
DFG

Von GOttes Gnaden / Wir Friedrich Wilhelm /

Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen / nechst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses / allen und jeden Unseren Haubt- und Ambt-Leuten / Verwaltern / Küchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Rähten in denen Städten / und sonsten allen und jeden Unseren Unterthanen und Landes-Eingesessenen / Geist- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

DEmnach zu Continuir- und Fortsetzung des / durch des Höchsten Verhangniß / Leyder ! noch fortwehrenden schweren Reichs-Krieges wieder die Krohn Franckreich / den Hertzog von Anjou , und deren Adhærenten Uns nicht

nicht minder / als anderen Chur-Fürsten und Ständen obl eget / das Contingent Unserer Hertzogthümer und Landen / zu der / von denen dreyen Reichs-Collegiis bewilligten Reichs-Hülffe der 120000. Mann / imgleichen zu völliger Erlegung des Residui von denen bey vorigem Sternbergischen Land-Tage in Capitibus Propositionis 3. 4. 5. & 6. indicirten / und bey itzigem Land-Tage in Capite Propositionis 3. reiterirten Reichs-Steuren beyzutragen / Und Wir dann zu sothanem Ende auff dem deßfalß zu Sternberg gehaltenen jüngsten Land-Tage den 19. Septembr. a. c. den fordersamsten Beytrag / Mense Octobri zu beschaffen / in Capitibus Propositionis gnädigst verkündigen lassen; Solchemnach wird zu Beybringung obiger Reichs- und anderer Steuren / und daneben des vorerwehnten Residui, der Modus Contribuendi, welcher in dem Neben-Contributions-Edicto vom 17. Octobr. 1707. und vorigen Jahren begriffen ist / und durch welchen vorberührtes an der Reichs- und anderen Steuren etwan annoch abgängige / zu colligiren und einzubringen ist / annoch vor dießmahl / jedoch mit der darin befindlichen restriction, aus Landes Fürstl. Obrigkeitlicher Macht / und bekandten Uhrsachen / jedoch salvô cujuscunqve, jure, beybehalten / und Krafft dieses hiemit publiciret /

Setzen / ordnen / und wollen demnach / daß vor dießmahl.

1.

ERstlich / alle auff dem Lande wohnende / oder sich befindende Haupt- und Ampt Leute / Kloster-Bediente und Pfandes-Einhabere / so Fürstliche Aembter und Taffel-Güter in Pension und Besitz ha-

ben / oder deren Wittwen steuren sollen mit ihrer Famille. = - = 12. Rthlr. 38. ßl. 5. Pf.

Die Pensinarii aber sothaner Tafel-Güter 6. Rthlr. 38. ßl. 5. Pf.

Dazu geben vorbenandte den Vieh-Schatz/weilen er dieses Jahr nemlich vom Octobri anni currentis, biß Octobris Anno 1710. nur einmahl soll erleget werden / als von einem Pferde / Haubt-und Rind-Vieh/ so überjährig = = - 25. ßl. 7. Pf.

Für 1. Schwein/so zu Fasel bleibet/oder in die Mast getrieben wird/säugende-Färckel ausgenommen 4. ßl.

Für 1. Ziege oder Bock - - = 16. ßl.

Für 1. Höiken = = = 8. ßl.

Für 1 Schaff / Hamel oder Jährling / unter welchen Jährling / die in diesem verwichenen Frühling gefallene Lämmer mit begriffen sind / = 6. ßl. 5. Pf.

Für 1. Stock Immen = = 4. ßl. 9. Pf.

Dieser Vieh Schatz aber ist / wie bißhero / in die Fürstl. Cammer zu liefern/nur daß vom fünfften Theil (als des Schäfers-Gemenge) von den Schaafen / und von den Buten-und Knecht-Schafen / als auch von des Schäfers Pferden und Rind Vieh / Schweinen / Ziegen und Immen / sothaner Vieh-Schatz in die Fürstl. Kriegs-Casse zu Schwerin gebracht werden.

2.

Zweytens. Alle Pensionarii des Adels oder deren Wittwen/geben gleichfals/ = = 6. Rthlr. 19. ßl. 3. Pf.

Und den Vieh-Schatz wie vorher zu sehen.

3. Drit-

Drittens. Die Holländer von funfftzig oder mehr Kühen / geben . . 9. Rthlr. 28. ßl. 9. Pf.
Die darunter - 6. Rthlr. 19. ßl. 3. Pf.
Dabeneben erlegen sie von ihrem eigenen Vieh den Vieh-Schatz / wie die Pensionarii.

4.

Vierdtens. Die Müller oder deren Wittwen auff dem Lande / ohne unterscheid der Mühlen / entrichten nach der ersten Classe, nemlich von mehr als 100. Rthlr. Pension . . . . 6. Rthlr. 19. ßl. 3. Pf.
Nach der zweyten Classe, als von funfftzig biß 100. Rthlr. . . . . 4. Reichsthal.
Nach der dritten Classe, als die unter obberegte Pensiones, geben . . 2. Rthlr. 19. ßl. 3. Pf.
Solten dieselbe keine Geld-Pension, sondern solche an einer gewissen Korn-Pacht geben / wird ein Scheffel hartes Korn Rostocker Maasse (oder welches gleich ist / nach der Rostocker Maasse anjetzo eingeführten neuen Mecklenburgischen Scheffels) zu 16. ßl. und ein Scheffel weiches Korn Rostocker Maaß zu 8. ßl. gerechnet / und darnach die Ausrechnung der Pension gemachet; Dabeneben geben sie von ihrem Vieh-Schatz denen Pensionarien gleich / wie in §. 1. zu ersehen.

Die Müller oder deren Wittwen auff dem Lan-

de / geben wie die Müller in denen Städten / nach der ersten / zweyten und dritten Clas. Den Vieh-Schatz aber erlegen sie denen Pensionarien gleich / wie im §. 1. zu sehen / weilen sie die Consumptions-Steuer dabeneben nicht geben.

Dafern auch auff einige Mühlen Kost-Knechte gehalten werden / soll der Herr der Mühlen dasjenige von solcher Mühlen / was nach vorbemeldten Classen die Müller zu steuren schuldig seyn / erlegen. Solcher Kost-Knecht aber sol vor sein Person geben 2. Rthlr. 19. ßl. 3. Pf.

Wofern jedoch er sein Lohn an bahrem Gelde hat / giebt er dieses nicht / besondern nach dem heute publicirten Edict, von jedem Rthlr-Lohn. . . 6ß. 5. Pf.

Und eben also sollen die Müller von denen Mühlen / worauff sie Kost-Knechte halten / geben. Wie auch deren Kost-Knechte denen vorigen gleich.

4.

Fünfftens. Schäffer / deren Wittwen und Kost-Knechte auff dem Lande / geben nach der ersten Classe, nemlich von einer Schäfferey von fünffhundert Schafen und darüber . . . 6. Rthlr. 19. ßl. 3. Pf.

Nach der zweyten Classe, nemlich von einer Schäfferey von dreyhundert biß fünffhundert Schaafe 4. Rthlr.

Nach der dritten Classe nemlich von einer Schäfferey unter dreyhundert Schaafe. . 3. Rthlr. 9. ßl. 7. Pf.

Da-

Dazu geben obbenandte Personen/als die Schäffer/ derer Wittwen/ Kost Knechte/ Schäfer-Knechte/ und Schäfer-Jungen von ihrem Vieh den Vieh-Schatz/ denen Pensionarien gleich/ wie im §. 1. sich specificiret findet. Und zwar ex eâdem ratione, die in solchem §. enthalten/ nemblich/ daß der Vieh-Schatz dieses Jahr/ (als primô Octobris anni currentis biß dito Anno 1710.) nur einmahl soll erleget werden.

6.

Sechstens. Die Einlieger auff dem Lande/ so umb Geld dröschen/und zu ander Arbeit sich nicht gebrauchen lassen wollen/ geben . 9. Rthlr. 28. ßl. 9. Pf.

Die übrige Einlieger auff dem Lande ohne Unterscheid/ sie seyn Dröscher oder sonsten Arbeits-Leute 4. Rthlr. 38. ßl. 5. Pf.

und dazu den Vieh-Schatz/ und die Steur von der Aussaat/ dafern sie Land haben/ wie wegen der Bauren im §. 13. gesetzet.

Die auff alten Theil wohnende miserabiles und zur Arbeit untüchtige Leute werden außgesetzet.

7.

Zum Siebenden/Säger/Teichter und Gräber geben denen Einliegern gleich . 4. Rthlr. 38. ßl. 5. Pf.

Und den Viehschatz den Bauren gleich/ wie im §. 13. enthalten.

8. Achtens/

8.

Achtens / der Knechte Weiber auff dem Lande geben. . = ' ' ' 25. ßl. 7. Pfenn.

Und wann sie Vieh haben / den Viehschatz denen Bauren gleich.

9.

Neundtens / von einer jeden Brandweins Blase auff dem Lande (so einige verhanden seyn solten) eine Tonn haltend / sie seynd zubefinden bey wem sie wollen / oder à dato dieses Edicts beweißlich außgebrochen / werden gegeben. . . . . 16. Rthlr.

10.

Zehntens / von einer jeden Kruglage auff dem Lande 3. Rthlr. 9. ßl 7. Pfen.

Hat der Krüger Ackerwerck und Vieh / steuret er davon wie im §. 13. denen Bauren gleich.

Hat er noch dabeneben ein Handwerck / steuret er auch davon / wie nach stehet.

11.

Ellfftens. Von jedem Handwercker auff dem Lande / da welche verhanden / werden erleget 4. Rthlr. 38 ßl. 5. Pf.

Doch das Ackerwerck und Vieh ausgeschlossen / davon sie / wie im §. 13. denen Bauren gleich geben.

12.

Zwölfftens. Vor eine jede Grutz-Quere / so auff dem Lande anzutreffen : : 12. Rthlr. 38. ßl. 5. Pf.

Dreyze-

Dreyzehendes. Alle so wol in Fürstl. Aembtern/ Adelichen / wohnende Baurs-Leute und Hirten : Item Cossaten / die nicht unter 25. Scheffel Land haben / den Brackschlag mit eingeschlossen/ geben vor einen Scheffel Aussatt Rostocker Maaß / ohne Unterscheid hartes und weiches Korns/ und also von so viel Land zu einem Scheffel Saat Rostocker Maaß / es sey Braack oder nicht Braack / à Scheffel . . 4. ßl. 9. Pf.

Dabeneben von einem jeden Pferde und haubt Rind-Vieh/ so über Jährig . . 12. ßl. 9. Pf.

Für 1. Schwein/die Sogferckel außgenomen 2. ß. 5. Pf.
Für 1. Ziege oder Bock . . 16. ßl.
Für 1. Hoicken . . . 8. ßl.

Für 1. Schaff/ Hamel oder Jährling / unter welchen Jährling die in diesem verwichenen Frühling gefallene Lämmer mit begriffen sind / . 6. ßl. 5. Pf.
Für 1. Stock Immen . . 4. ßl. 9. Pf.

Die jenigen Bauren und Cossaten / so weniger Land / als zu 25. Scheffel Außsatt / Rostocker Maaß haben / den Braackschlag mit eingeschlossen / geben 3. Rthlr. 9. ßl. 7. Pf.

Und dazu von dem Lande was sie haben / von einem jeden Scheffel Außsatt/Rostocker Maaß. Den Brackschlag mit eingeschlossen . . 4. ßl. 9. Pf.

Auch von jedem Haubt oder Stück Vieh denselben Vieh-Schatz/den die Bauren geben.

Ein Hirt giebt 1. Rthlr. 28. ßl. 9. Pf.

Dazu den Vieh-Schatz/und wann er Acker hat/giebt er eben so davon/wie die Bauren/und in diesem §. stehet.

14.

Zum Vierzehen/die Glaß-Hütten-Meister geben von jeder Hütte - - - 48. Rthlr.

Und dazu den Vieh-Schatz/wie im §. 1. die Pensionarii.

Deren bey den Hütten arbeitende Gesellen jeder 6 Rthlr. 19. ßl. 3. Pf.

Knechte und andere Arbeits Leute dabey / jeder 3. Rthlr. 9. ßl. 7. Pf.

Und von ihrem Vieh den Vieh-Schatz (wann sie dessen etwas haben) wie im §. 1. die Pensionarii.

15.

Zum Funffzehenden / die Pott-Asch-brenner / Teerschweller/Salpeter-sieder/Molden-und Staffholtzhauer/ auch Spohnreisser/geben jeder - 3. Rthlr. 9. ßl. 7. Pf.

16.

Zum Sechszehenden Die Contribution, welche Unsere Land Städte / und der modus, nach welchem Sie dieselbe zu obbenandten Steuren zuerlegen haben ist dahie nicht eingeführet / weilen solches alles mit denenselben schon vereinbahret/und adjustiret ist.

Wie aber nach geschehener gründlicher Erkündigung und befundenem kundbahren Unvermögen und Armuth/ diejenige/ welche re verâ also beschaffē und miserable seyn/ daß sie diese Steur nicht erlegen können (sonsten aber niemand damit zu übersehen) So wird zwar eines jeden Ohrts Obrigkeit überlassen/ solche damit zu verschonen/ jedennoch daß darunter kein Unterschleiff von Ihnen gebrauchet werde.

Be-

Befehlen darauf allen und jeden/wie ob stehet/hiemit gnädigst und ernstlich/daß sie insgesammt/ und jeder Contribuent besonders/ die obbeschriebener massen erforderte Steur/eines jedē Orts Obrigkeit/in gangbahrer grober Müntze/benebst einer vorbesagter massen eingerichtetē/ und eigenhändig unterschriebenen Specification, gegen das Mittel/ oder längst das Ende des laufenden Monats Octobris dieses 1709. Jahrs/bey Straffe auff des Säumtigen Schaden und Unkosten/und ohn fernere Verwarnung ergehender Execution, an Unsere Fürstl. Kriegs Casse zu Schwerin einlieffern/ und ihnen eine Qvitung darüber geben lassen sollen.

Damit nun dieser Unser Ordnung in gesetztem Termino, ohne einige Säumniß und Behinderung/gehorsamst und ohnfehlbahr gelebet und nachgesetzet werden möge; So haben Wir dieselbe durch gegenwärtiges offene Edict zu Jedermännigliches Wissenschafft publiciren und verkündigen lassen wollen.

Wornach ein jeder sich gehorsamst zu richten/und für Schaden und Ungelegenheit/ welche sonst auff dem Fall des Saumsals und gebrauchten Unterschleiffs nicht aussen bleiben wird/ vorzusehen hat.

Uhrkündlich/ unter Unserm Fürstl. Insiegel. Gegeben Malchin den 1. Octobr. Anno 1709.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880060972/phys_0012
DFG

darauf allen und jeden/wie ob stehet/hie-
und ernstlich/daß sie insgesammt/ und jeder
besonders/ die obbeschriebener massen erfor-
eines jedē Orts Obrigkeit/in gangbahrer gro-
enebst einer vorbesagter massen eingerichtetē/
ndig unterschriebenen Specification, gegen das
r längst das Ende des laufenden Monats
es 1709. Jahrs/bey Straffe auff des Säumt-
und Unkosten/und ohn fernere Verwarnung
Execution, an Unsere Fürstl. Kriegs Casse zu
nlieffern/ und ihnen eine Qvitung darüber
sollen.
n dieser Unser Ordnung in gesetztem Termino,
Säumniß und Behinderung/gehorsamst und
gelebet und nachgesetzet werden möge; So-
ieselbe durch gegenwärtiges offene Edict zu
gliches Wissenschafft publiciren und verkün-
vollen.
) ein jeder sich gehorsamst zu richten/und für
Ungelegenheit/ welche sonst auff dem Fall
s und gebrauchten Unterschleiffs nicht aus-
ird/ vorzusehen hat.
lich/ unter Unserm Fürstl. Insiegel. Gege-
den 1. Octobr. Anno 1709.

drich Wilhelm.

L. S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880060972/phys_0013
DFG